

**Ergänzung der Anweisung
für die Erstellung und Prüfung von Vorentwürfen
und Kostenüberschlägen sowie Entwürfen
und Gesamtkostenplänen {Kostenvoranschlägen}.**

Vom 24. September 1951

Die Anweisung vom 15. Juni 1950 für die Erstellung und Prüfung von Vorentwürfen und Kostenüberschlägen sowie Entwürfen und Gesamtkostenplänen (Kostenvoranschlägen) [GBI. S. 634] ist im Teil I Ziffer 3 wie folgt zu ergänzen:

„Die Bearbeitung von Vorentwürfen und Entwürfen für

1. lizenzpflichtige Investitionen,
2. für Generalreparaturen und die Werterhaltung von Baulichkeiten, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit großen Investitionen stehen,
3. für Investitionen der volkseigenen Wirtschaft und öffentlichen Verwaltung bis zu einer Investitionssumme von 100 000 DM

kann vom Auftraggeber außer volkseigenen Projektierungsbetrieben auch privaten Architekten und Ingenieuren ohne Bindung an volkseigene Entwurfsbetriebe übertragen werden.

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, bei der Ausarbeitung der Vorentwürfe, Entwürfe und Kostenpläne die Anweisung vom 15. Juni 1950 für die Erstellung und Prüfung von Vorentwürfen und Kostenüberschlägen sowie Entwürfen und Gesamtkostenplänen (Kostenvoranschlägen) [GBI. S. 634] einzuhalten.“

Berlin, den 24. September 1951

Ministerium für Aufbau
I. V.: **W e r m u n d**
Staatssekretär

**Ergänzung der Instruktion
zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951
vorgeschriebenen Plan für die Bauwirtschaft.**

Vom 24. September 1951

In der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für die Bauwirtschaft (GBI. S: 256) ist dem § 4 folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die Durchführung von Bauarbeiten für

1. lizenzpflichtige Investitionen,
2. für Generalreparaturen und die Werterhaltung von Baulichkeiten, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit größeren Investitionen stehen,
3. für Investitionen der volkseigenen Wirtschaft und öffentlichen Verwaltung bis zu einer Investitionssumme von 100 000 DM

kann außer den volkseigenen Betrieben auch sonstigen Baubetrieben und dem Bauhandwerk ohne Bindung an volkseigene Baubetriebe übertragen werden. Die Auftragnehmer müssen die übernommenen Aufgaben im Rahmen abzuschließender Leistungsverträge durchführen. Das Staatssekretariat für Materialversorgung, das Ministerium für Schwerindustrie — Hauptverwaltung Bauindustrie — und das Ministerium für Aufbau haben die Materialversorgung ohne Erhebung besonderer Gebührensätze zu regeln. Die bauausführenden Betriebe sind verpflichtet, mit Unterstützung der kommunalen Verwaltungsstellen die örtlichen Materialreserven für die übernommenen Bauobjekte nutzbar zu machen.“

Berlin, den 24. September 1951

Staatliche Plankommission
Der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
S t r a ß e n b e r g e r
Staatssekretär

**Hinweis auf Veröffentlichungen
im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 28 vom 22. September 1951 enthält:	Seite
Richtlinien vom 15. September 1951 zur Anordnung über die Meldung beabsichtigter Rechtsänderungen für volkseigene Vermögenswerte	107
Erste Bekanntmachung vom 19. September 1951 über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik	108